

Hinweise zur Abfallentsorgung in Zusammenhang mit der Corona-Krise

Kurzübersicht der Inhalte

Hinweise für Quarantäne-Haushalte.....	2
Hinweise zur Abfalleinstufung und Entsorgungshinweise	3
Relevante Abfallschlüssel	3
Abfalleinstufung in Test- und Impfzentren, sowie vergleichbarer Einrichtungen	4
Einstufung von Abfällen welche aus Impfstoffen oder Schnelltest hervorgehen	4
Impfstoffe:	4
Schnelltests:.....	5
Allgemeine Empfehlungen zur Entsorgung von Impfstoffen und Schnelltests in Gesundheitseinrichtungen:	5
Einstufung von Abfällen von Schutzkleidung und Putzmitteln	6
Allgemeine Regelungen.....	6

Hinweise für Quarantäne-Haushalte

Für private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle in häuslicher Quarantäne leben, werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- Restabfälle, die kontaminiert sein können, sollen in stabilen, möglichst reißfesten Abfallsäcken gesammelt werden und in der Restabfalltonne entsorgt werden. Ein Einwerfen von z.B. losen Taschentüchern ist möglichst zu vermeiden.
- Die Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen.
- Insbesondere zum Schutz von Beschäftigten der Entsorgungswirtschaft ist bei der Getrennthaltung der Abfälle (Papier, Gelbe Tonne/Gelber Sack) darauf zu achten, dass mindestens 3 Tage vor dem Abholtermin keine Abfälle in die jeweiligen Tonnen oder Säcke gegeben werden
(begrenzttes Überleben der Viren auf Oberflächen nach FAQ des Bundesinstitut für Risikobewertung zum Übertragungspotenzial des Corona-Virus über Lebensmittel und Gegenstände
(https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html). Sofern dies aus bestimmten Gründen nicht möglich sein sollte, sollten diese Abfälle über den Restabfall entsorgt werden.
- Für Glasabfälle und Pfandverpackungen wird empfohlen, diese nicht über den Hausmüll zu entsorgen, sondern bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt aufzubewahren. Eine Reinigung der Oberflächen ist empfehlenswert.

Hinweise zur Abfalleinstufung und Entsorgungshinweise

Relevante Abfallschlüssel

Typische Abfälle im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion sind auf der Grundlage der LAGA-M18 (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>), die auch in den Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts aufgegriffen sind (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html), wie folgt einzustufen:

- Abfallschlüssel 18 01 01 „spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)“, die in Form von gebrauchten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Stich-, Schnitt- und Kratzverletzungen vorliegen können.
- Abfallschlüssel 18 01 04 „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“ für Abfälle mit infektiösen Verunreinigungen (Sekrete, Exkrete) aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur in sporadischen Einzelfällen entsprechend infizierte oder erkrankte Patienten behandeln, z.B. Hausarztpraxen, Test- und Impfzentren;
 - Entsorgungshinweis: Die Entsorgung der Abfälle soll in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen erfolgen. Aus hygienischen Gründen soll vorzugsweise die Doppelsack-Methode (der erste Sack wird fest verknotet und in einen zweiten Sack gesteckt) verwendet werden, aber auch die Verwendung dickwandiger Müllsacke ist möglich.
- Abfallschlüssel 18 01 03* „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden“ für Abfälle mit infektiösen Verunreinigungen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechend infizierte oder erkrankte Patienten schwerpunktmäßig z.B. in Isolierstationen der Krankenhäuser behandeln.
- Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ für Abfälle, die in privaten Haushalten z.B. im Zuge von Quarantänemaßnahmen für infizierte oder erkrankte Patienten anfallen und als Restabfall zu entsorgen sind.

Abfalleinstufung in Test- und Impfzentren, sowie vergleichbarer Einrichtungen

Für die Abfalleinstufung von in Test- und Impfzentren, sowie in vergleichbaren Einrichtungen anfallender Abfälle ergeben sich folgende Hinweise:

- Der Abfallschlüssel 18 01 03* entfällt für etwaige flüssige Abfälle in Impfzentren, da nicht zu erwarten ist, dass in den Impfzentren gefährliche flüssige Abfälle anfallen werden. Daher müssen in den Impfzentren keine Vorkehrungen für den Abfallschlüssel 18 01 03* getroffen werden.
- Zum Abfallschlüssel 18 01 01: In Impfzentren werden überwiegend Kanülen als Abfall anfallen, die dieser Abfallart zuzuordnen sind.
- Zum Abfallschlüssel 18 01 04: Die bei Impfvorgängen anfallenden Abfälle (außer spitze oder scharfe Gegenstände, welche dem Abfallschlüssel 18 01 01 zuzuordnen sind) werden, wenn diese mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe der Impfpfänger in Kontakt gekommen sind, als feste Abfälle dem Abfallschlüssel 18 01 04 zugeordnet. Nicht verwendeter Impfstoff, der aus Gründen der Qualitätssicherung vernichtet werden muss (z. B. bei unterbrochener Kühlkette), wird dem Abfallschlüssel 18 01 04 zugeordnet, sofern keine getrennte Entsorgung nach dem Abfallschlüssel 18 01 09 erfolgt. Siehe auch die unten stehenden Regelungen zu Impfstoffen.

Einstufung von Abfällen welche aus Impfstoffen oder Schnelltest hervorgehen

Basierend auf den Informationen einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Robert Koch Institut, den Umweltministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen und dem Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/covid-19-schnelltests-impfabfaelle-richtig>; Stand März 2021) und den Empfehlungen des Robert Koch Institutes (zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 Stand 22.03.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html) sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Impfstoffe:

Im Allgemeinen gilt für gebrauchte Impfstoff-Durchstechflaschen der COVID-19-Vakzine, die in mobilen oder stationären Impf- und Testzentren anfallen, dass diese als nicht gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 eingestuft und gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können. Dies gilt auch für die zurzeit in Entwicklung befindlichen Vakzine.

Sollte in Ausnahmefällen Impfstoff aus Gründen der Qualitätssicherung, wie beispielsweise bei der Unterbrechung von Kühlketten, nicht mehr genutzt werden können und in größeren Chargen zur Entsorgung anstehen, ist er wie Produktionsabfall zu behandeln und unter Beachtung der Verpackungsvorgaben der Entsorgungsanlage und zur Vermeidung einer

missbräuchlichen Weiterverwendung als AS 18 01 09 dokumentiert einer geeigneten thermischen Behandlung zuzuführen

Schnelltests:

Schnelltests im medizinischen Bereich:

Für die Abfalleinstufung von sog. SARS-CoV-2-Schnelltests, die bei Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, Test- und Impfzentren oder vergleichbaren Anfallstellen entstehen, ergeben sich folgende Hinweise:

- Entsprechende Abfälle sind dem Abfallschlüssel 18 01 04 zuzuordnen und unter Beachtung der obig aufgeführten Entsorgungshinweise zu entsorgen.

Schnelltests im gewerblichen/privaten Bereich:

Zukünftig kommen Schnelltests vermehrt auch z.B. in Firmen, Schulen und privaten Haushalten zum Einsatz. Die dort anfallenden Abfälle können bei Beachtung der Entsorgungshinweise zum Abfallschlüssel 18 01 04 über den Restabfall entsorgt werden, d.h. sie sollen in einem stabilen, fest verschlossenen Müllbeutel in die Restmülltonne gegeben werden.

Entsorgungshinweis: Die Entsorgung der Abfälle soll in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen erfolgen. Aus hygienischen Gründen soll vorzugsweise die Doppelsack-Methode (der erste Sack wird fest verknotet und in einen zweiten Sack gesteckt) verwendet werden, aber auch die Verwendung dickwandiger Müllsäcke ist möglich.

Allgemeine Empfehlungen zur Entsorgung von Impfstoffen und Schnelltests in Gesundheitseinrichtungen:

Es wird empfohlen, dass die Abfälle

- in zwei ineinander gestellten reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. dickwandige Müllsäcke) gesammelt werden,
- weitgehend frei von Flüssigkeiten der Sammlung zugeführt werden, da größere Mengen an Flüssigkeiten grundsätzlich nicht über den Siedlungsabfall entsorgt werden dürfen,
- soweit Restmengen an Flüssigkeiten enthalten sind, durch Zugabe von saugfähigem Material (z. B. Zellstoff, Mull, Papier, sonstige aufsaugende und flüssigkeitsbindende Stoffe) das Auftreten freier Flüssigkeit in den Sammelbehältnissen verhindert wird und
- ohne weitere Verdichtung (Presscontainer, Presssammelfahrzeug) auf direktem Weg einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der ersten Entsorgung mit dem Entsorger etwaige Anforderung (z. B. an die Bereitstellung) zu klären.

Einstufung von Abfällen von Schutzkleidung und Putzmitteln

Vermeehrt fallen z.B. bei Reinigungsfirmen Abfälle von Schutzkleidung und Putzmitteln an, die aus der Reinigung von Örtlichkeiten positiv getesteter Corona-Patienten stammen. Solche Abfälle können dann der Abfallart 15 02 03 „Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen“ zugeordnet werden, wenn bis zum Beginn der Reinigung mindestens drei Tage vergangen sind und für die Reinigung geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet wurden.

Diese Zuordnung ist vertretbar, da das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen von FAQ zum Übertragungspotenzial des Corona-Virus über Lebensmittel und Gegenstände ein begrenztes Überleben der Viren auf Oberflächen ausgewiesen hat und das Gefahrenpotenzial durch die Verwendung von Reinigungsmitteln weiter abgesenkt wird.

(https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_geg_enstaende_uebertragen_werden_-244062.html)

Allgemeine Regelungen

Es ist zu gewährleisten, dass betreffende Abfälle, die einer der o.g. Abfallschlüssel zugeordnet sind, einer finalen thermischen Behandlung unter Vermeidung einer vorgelagerten Sortierung zugeführt werden.